

Bekanntmachung

des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Bayern

München, 21. August 2026

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen in überversorgten Planungsbereichen

Der Landesausschuss fasste am 07.08.2026 folgenden

Beschluss:

- I. Für die nachstehend genannten Arztgruppen wird in den nachstehend genannten Planungsbereichen eine Überversorgung festgestellt:

1. Hausärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich*	Versorgungsgrad in % Stand: 07.08.2026
Hausärzte	HÄP Ingolstadt Nord	110,09
Hausärzte	HÄP Miesbach	110,46
Hausärzte	HÄP Fürth	110,75
Hausärzte	MB Gerolzhofen	110,98
Hausärzte	HÄP Wiesenfelden	110,27
Hausärzte	MB Mainburg	110,04
Hausärzte	MB Vilsbiburg	111,60
Hausärzte	HÄP Schwabmünchen	110,24

* Planungsbereiche für die hausärztliche Versorgung sind grundsätzlich die Mittelbereiche (MB) in der Abgrenzung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Soweit in Bayern gemäß § 99 Absatz 1 Satz 3 SGB V Planungsbereiche davon abweichend festgelegt wurden, werden sie als „hausärztliche Planungsbereiche“ (HÄP) bezeichnet.

2. Allgemeine fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Stadt- und Landkreis bzw. Kreisregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 07.08.2026
Augenärzte	LK Augsburg	111,28
Frauenärzte	LK Eichstätt	110,92
Frauenärzte	LK Rottal-Inn	110,72
Frauenärzte	LK Aichach-Friedberg	111,40
Frauenärzte	LK Neu-Ulm	111,97
Frauenärzte	LK Donau-Ries	112,60
HNO-Ärzte	LK Main-Spessart	117,79
HNO-Ärzte	LK Augsburg	119,74
Hautärzte	LK Kronach	134,64
Hautärzte	LK Miltenberg	110,57
Kinder- und Jugendärzte	LK Freising	113,98
Kinder- und Jugendärzte	LK Mühldorf a. Inn	111,06
Kinder- und Jugendärzte	LK Kitzingen	119,81
Kinder- und Jugendärzte	LK Regensburg	122,46
Nervenärzte	KR Hof	110,39
Nervenärzte	KR Kempten / Oberallgäu	114,05
Psychotherapeuten	LK Kulmbach	113,30
Psychotherapeuten	LK Dillingen	112,12
Psychotherapeuten	LK Günzburg	114,21

3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Arztgruppe	Planungsbereich (Raumordnungsregion)	Versorgungsgrad in % Stand: 07.08.2026
Kinder- und Jugendpsychiater	Augsburg	111,45

Für die unter Ziffer I. genannten Arztgruppen werden in den dort genannten Planungsbereichen Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Gründe:

Gemäß § 103 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz SGB V haben die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen festzustellen, ob in den einzelnen Planungsbereichen für die der Bedarfsplanung unterliegenden Arztgruppen eine Überversorgung vorliegt. Dies ist nach § 101 Absatz 1 Satz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 1 Satz 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) der Fall, wenn der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad um 10 % überschritten ist. Die Prüfung richtet sich nach den §§ 17 bis 21, 23 bis 25 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Neufassung vom 20.12.2012, zuletzt geändert am 19.02.2026, veröffentlicht im Bundesanzeiger BAnz AT 10.04.2026 B6, in Kraft getreten am 11.04.2026.

Die auf dieser Grundlage vom Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in Bayern am 07.08.2026 durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen der allgemeine bedarfsgerechte Versorgungsgrad jeweils um mindestens 10 % überschritten wird. Damit war festzustellen, dass für die unter Ziffer I. dieses Beschlusses genannten Arztgruppen in den dort genannten Planungsbereichen eine Überversorgung vorliegt.

Der Prüfung lag gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bedarfsplanungs-Richtlinie der letzte verfügbare amtliche Einwohnerstand für Bayern vom 31.12.2025 zugrunde. Die Anzahl der zum Zeitpunkt der Feststellung zugelassenen und angestellten Ärzte bzw. Psychotherapeuten wurde den Planungsblättern in Teil 3 des Bedarfsplans der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns vom 07.08.2026 (§ 10 Bedarfsplanungs-Richtlinie) entnommen.

Die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung unter Ziffer II. beruht auf § 103 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 SGB V. Die Zulassungsbeschränkungen sind für die betreffenden Zulassungsausschüsse gemäß § 16b Absatz 2 Ärzte-ZV verbindlich. Sie werden gemäß § 103 Absatz 3 SGB V i. V. m. § 16b Absatz 3 Satz 2 Ärzte-ZV aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung wieder entfallen.

München, den 21. August 2026

Dr. iur. Gerhard Knorr
Vorsitzender des Landesausschusses der Ärzte
und Krankenkassen in Bayern

Dr. Christian Pfeiffer
Vertreter der Ärzte

Christina Ruckert
Vertreterin der Krankenkassen

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 34/2026 vom 21.08.2026 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.